

DeFAF [J1] e.V. – Karl-Liebknecht-Straße 102, Haus B – 03046 Cottbus

**Deutscher Fachverband
für Agroforstwirtschaft**

Die Agrarministerinnen und -minister der Länder

Vorstandsvorsitzender:
Dr. Christian Böhm

Kontakt:
T: 0355 752 132 43
F: 0355 752 132 45
E: info@defaf.de
www.defaf.de

Cottbus, 12. August 2023

Mehr Agroforstwirtschaft durch die Agrarministerkonferenz

Sehr geehrte Damen und Herren,

die aktuell vorliegende Evaluation des ersten Jahres der neuen Förderperiode der Gemeinsamen EU-Agrarpolitik in Deutschland zeigt, dass die rechtlichen Regelungen und insbesondere die Öko-Regelung 3 (ÖR 3) keinen Anreiz für Landwirte bieten, Agroforstsysteme anzulegen. Demgegenüber haben jedoch die Anfragen zu Agroforstsystemen in letzter Zeit stetig zugenommen, die insbesondere landwirtschaftliche Praxisbetriebe an den DeFAF gerichtet haben. Daher ergibt sich aus unserer Sicht ein dringender Handlungsbedarf.

Sollten die bestehenden Rahmenbedingungen nicht weiter angepasst werden, wird diese multifunktionale Landnutzungsform auch in Zukunft in Deutschland keine nennenswerte Verbreitung erreichen. Eine wichtige Zielvorgabe des GAP-Strategieplans im Bereich des Klimaschutzes wird dann nicht erfüllt werden. Umso wichtiger ist es jetzt, dass die Länder weiterführende attraktive Angebote machen (Punkte 1 und 2) und durch eine Harmonisierung des Naturschutzrechtes mit dem landwirtschaftlichen Förderrecht Rechtssicherheit für die Landwirte schaffen (Punkt 3):

1. **Investitionsförderung** für die Etablierung von Agroforstsystemen in Höhe von 100% für die ersten 10 ha pro Betrieb. Die Förderung wird durch den Bund über den GAK-Rahmenplan unterstützt, der durch die Länder aktiviert werden sollte.
2. **Beratungsförderung** für eine themenspezifische Fachberatung der landwirtschaftlichen Betriebe. Der Aufbau einer entsprechenden Officialberatung (soweit es diese landesspezifisch gibt) kann zudem durch diese Berater:innen unterstützt werden.
3. **Förder- und Naturschutzrecht harmonisieren:** Es muss rechtlich sichergestellt sein, dass von Landwirt:innen angelegte Agroforstsysteme, die der Definition von § 4, Abs. 2 und 3 GAPDZV entsprechen, nicht unter den naturschutzrechtlichen Biotopschutz sowie den Baumschutz und den allgemeinen Artenschutz in der freien Landschaft fallen.

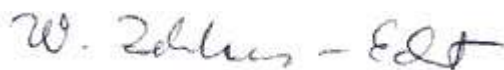
Wir bitten Sie daher inständig, diese Punkte auf die Tagesordnung für die Herbst-AMK zu setzen, sie zu diskutieren und möglichst auch in geeigneter Weise zu beschließen. Neben der Nichteinhaltung der im Rahmen der GAP verbindlich festgelegten Klimaschutzziele bliebe sonst auch eine wichtige Chance zur Förderung von mehr Klimaanpassung und zur Unterstützung der Biodiversität durch Agroforstsysteme weiterhin weitestgehend ungenutzt (vgl. hierzu auch Bundestagsbeschluss Drucksache 19/24389 vom 17.11.2020).

Im Folgenden finden Sie Erläuterungen zu den einzelnen Punkten. Hiermit bieten wir Ihnen gerne auch eine weitergehende fachliche Unterstützung an.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Christian Böhm (Vorsitzender des Vorstands des DeFAF e.V.)



Dr. Wolfgang Zehlius-Eckert (Vorsitzender des Fachbereiches Recht und Verwaltung)

Erläuterungen zu den oben genannten Punkten

Insgesamt führt der förderpolitische und rechtliche Rahmen nach wie vor nicht zu einer Ausweitung der Agroforstwirtschaft in Deutschland. Vor diesem Hintergrund muss die Zielerreichung von 200.000 ha förderfähiger Agroforstgehölzfläche bis 2027 (verbindlich festgelegt durch das BMEL in Abstimmung mit den Bundesländern; vgl. S. 299 GAP-Strategieplan) als unrealistisch angesehen werden. Aufgrund der bestehenden bürokratischen Hemmnisse sowie der mangelnden Honorierung der Mehrkosten und Ökosystemleistungen von Agroforstsystemen werden Landwirte tendenziell abgeschreckt. Das äußert sich unter anderem in ihrem geringen Nachfrageverhalten in Bezug auf die Annahme der ÖR 3. Aufgrund einer mangelnden Umsetzung von Agroforstsystemen in der Fläche entfallen aber auch die mit dieser Form der Landnutzung verbundenen positiven Ökosystemleistungen (z.B. Beiträge zum Boden-, Wasser- und Klimaschutz, Förderung der biologischen Vielfalt, Aufwertung des Landschaftsbildes etc.).

Die Agroforstwirtschaft als eine der wirksamsten Landnutzungspraktiken im Bereich des Klimaschutzes (u.a. durch C-Bindung und Minimierung von Treibhausgasemissionen) und der Steigerung der Klimaresilienz steht der Landwirtschaft somit weiterhin nicht als effektives Handlungsinstrument im gewünschten Umfang bereit, da von den gegenwärtigen Rahmenbedingungen kaum zusätzliche positive Fördereffekte ausgehen. Das muss sich ändern. Der Bundesrat formulierte schon 2021 eine entsprechende Anpassungsbereitschaft: "Sollte sich abzeichnen, dass die Ökoregelung zur Förderung der Beibehaltung von Agroforstsystemen nicht in dem geplanten Ausmaß zur Anwendung kommen, sind die Vorschriften für diese Ökoregelungen ebenfalls zügig anzupassen" (vgl. Bundesratsbeschluss vom 17.12.2021, Drucksache 816/21; Seite 13, Punkt 5 ¹).

Bei den ersten beiden folgenden Punkten können die Landwirtschaftsministerien der Länder, mit Unterstützung des Bundes, direkt aktiv werden. Beim dritten Punkt können und sollten die Landwirtschaftsministerien der Länder in Kooperation mit den jeweiligen Landesumweltministerien und mit dem Bundeslandwirtschafts- und -umweltministerium die Initiative ergreifen. Der DeFAF wird auch hier gerne unterstützend tätig.

¹ [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0801-0900/816-21\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=2](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0801-0900/816-21(B).pdf?__blob=publicationFile&v=2)

Zu 1) Investitionsförderung

Auf Basis der GAPDZV ist die Etablierung und Nutzung von Agroforstsystemen als landwirtschaftliche Nutzung anerkannt. Die vorhandene Förderung für die "Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland" (ÖR 3) reicht allerdings nicht aus, um das Flächenziel der Bundesregierung für diese Landnutzung zu erreichen. Die Berechnungsgrundlage des Thünen-Institutes für die ÖR 3 berücksichtigt explizit keine Investitions- und Rekultivierungskosten (vgl. Röder et al. 2021², S. 37, 41). Die Förderung für die Beibehaltung wurde folglich unter der Annahme berechnet, dass es eine Investitionsförderung für die Etablierung der Systeme gibt. Diese muss als zwingend notwendige Ergänzung angesehen werden, um die Landwirte zu motivieren, Agroforstsysteme anzulegen, weil die Hauptkosten durch die Agroforstsysteme in den Etablierungsjahren (Pflanzung und Anwuchspflege) anfallen. Dieser Sachverhalt ändert sich auch nicht durch die aktuelle Anpassung der Förderhöhe für die ÖR 3 auf 200 €/ha Gehölzfläche.

Zusätzlich ist neben der ÖR 3 schon im GAP-Strategieplan aus 2021 erwähnt, dass über die 2. Säule eine komplementäre investive Förderung möglich ist, bei der Investitionen in die Anlage eines Agroforstsystems gefördert werden. Durch die Aktivierung des GAK-Rahmenplans (Förderbereich 4: Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege, Maßnahmengruppe L) kann eine kofinanzierte Investitionsförderung zur Einrichtung von Agroforstsystemen angeboten werden.

Wir empfehlen dringend, entsprechend unserer Ausführungen im offenen Brief vom 24. Mai dieses Jahres (Punkt 4 inkl. ergänzende Erläuterungen im Anhang), dass diese Förderung an § 4 der GAPDZV orientiert wird und nicht, wie jetzt praktiziert, an den Bedingungen für die ÖR 3. Flächen, die nicht die Bedingungen der ÖR 3 erfüllen, wären dann unter den gegenwärtigen Vorgaben der ÖR 3 zwar weiterhin von der Beibehaltungsförderung ausgeschlossen, erhalten aber eine Investitionsförderung. Das ist inhaltlich sinnvoll, weil viele positive Umweltwirkungen auch eintreten, wenn die Bedingungen der ÖR 3 nicht eingehalten werden (z. B. die Treibhausgasbindung oder -vermeidung). Außerdem werden damit die Landwirte darin unterstützt, sich an den Klimawandel anzupassen.

² Ausgestaltung der Ökoregelungen in Deutschland – Stellungnahmen für das BMEL. Band 1 – Abschätzung potenzieller ökologischer und ökonomischer Effekte auf Basis der Erstentwürfe. (Thünen Working Paper; 180)

Bisher werden für die Berechnung der anfallenden Kosten und der möglichen Förderhöhe auch die Eigenleistungen der Landwirte nicht berücksichtigt (bsp. Arbeiterledigungskosten). Das muss geändert werden, weil die Arbeit der Landwirte so nicht angemessen honoriert wird.

Bayern und Mecklenburg-Vorpommern sind derzeit Vorreiter bei der Einrichtung einer Investitionsförderung. Bayern bietet bereits eine Investitionsförderung für Agroforstsysteme an³. Im Rahmen der Investiven Maßnahmen im KULAP wird mit der Maßnahme I84 eine nachhaltige, umwelt- und klimaschonende Landbewirtschaftung unterstützt. Das umfasst Investitionen zur Einrichtung von Agroforstsystemen mit streifenförmigen Gehölzflächen. Eine relevante Einschränkung ist allerdings, dass der Fördersatz nur bei 65% liegt und lediglich Aufwendungen berücksichtigt werden, die mit Rechnungen nachgewiesen werden können. Weiterhin werden die Bedingungen für die ÖR 3 angesetzt, was, wie oben bereits gefordert, geändert werden sollte.

Zu 2) Beratungsförderung

Aufgrund der vielfältigen Ausgestaltungsmöglichkeiten von modernen Agroforstsystemen und dem Sachverhalt, dass es sich um ein sehr neues Thema in der deutschen Agrarlandschaft handelt, ist eine fachlich und methodisch qualifizierte Begleitung der landwirtschaftlichen Betriebe notwendig. Andernfalls kann der Erfolg der Maßnahme stark eingeschränkt sein oder in erhöhten Risiken münden.

Für landwirtschaftliche Unternehmen sollte es daher eine niedrigschwellige Möglichkeit geben, Informationen zur Agroforstwirtschaft sowie zu den Möglichkeiten einer betriebsindividuellen Ausgestaltung zu erhalten. Erfahrungsgemäß ist das durch die Förderung von etablierten und fachkompetenten Beratungsunternehmen möglich. Diese können neben der Durchführung der direkten Beratung der Betriebe auch den Aufbau der ggf. vorhandenen entsprechenden Officialberatung mit ihrem Fachwissen unterstützen.

Hier ist Baden-Württemberg als Positivbeispiel zu nennen, das seit 01.04.2023 sieben verschiedene Beratungsorganisationen mit zehn Beratern im Rahmen des Beratungsmoduls Agroforst mit einem Fördersatz von 80% fördert. Entsprechende Überlegungen und Erfahrungen zur Ausschreibung und Bewertung möglicher Beratungsunternehmen liegen folglich bereits vor.

³ vgl. https://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/publikationen/daten/informationen/agroforstsysteme_in_bayern_lfl-information.bf.pdf

Zu 3) Harmonisierung von Förder- und Naturschutzrecht für die Agroforstwirtschaft

Ein Harmonisierungsbedarf besteht nach unseren Erfahrungen im Wesentlichen bezüglich folgender naturschutzrechtlicher Regelungen (nicht abschließend):

- Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG): Es ist klarzustellen, dass Agroforstsysteme, die von Landwirt:innen etabliert wurden, um sie später nutzen zu können, nicht zu gesetzlich geschützten Biotopen werden, auch wenn sie die Merkmale eines gesetzlich geschützten Biotops erfüllen (z. B. Agroforstsysteme mit Obstbäumen als Streifenanlage oder flächig auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche verteilt). Es muss sichergestellt sein, dass die Landwirt:innen auch zukünftig die Option haben, die Nutzungsform oder das Systemdesign (wieder) zu ändern, wenn sich aufgrund veränderter natürlicher, rechtlicher oder ökonomischer Bedingungen oder wegen einer Umstrukturierung des Betriebes die Notwendigkeit ergibt, die Nutzungsform zu oder zum Beispiel die Gehölzartenzusammensetzung des Systems zu ändern.
- Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen (§ 39 BNatSchG): Es ist klarzustellen, dass die Etablierung eines Agroforstsystems sowie die agroforstliche Nutzung ein „vernünftiger Grund“ im Sinne des § 39, Abs. 1 BNatSchG ist, und daher nicht unter die Verbote dieser Regelungen fallen. Außerdem ist die agroforstliche Nutzung bei den Ausnahmetatbeständen in § 39, Abs. 5, Ziffer 2 zu ergänzen.
- Ausbringen von Pflanzen und Tieren (§ 40 BNatSchG): Hier findet sich in § 40, Abs. 1, Ziffer 1 bereits eine Ausnahmeregelung für die Landwirtschaft. Da nach unserer Erfahrung aber manche Naturschutzbehörden trotzdem für Agroforstsysteme die ausschließliche Verwendung heimischer Gehölze fordern, sollte diese Regelung trotzdem noch einmal an die Oberen und Unteren Naturschutzbehörden deutlich kommuniziert werden, damit hier von den Naturschutzbehörden keine rechtlichen Regelungen widersprechende Aussagen gemacht werden, die Landwirte entmutigen könnten.
- Baumschutz in der freien Landschaft, Länderregelungen: Es ist klarzustellen, dass die Bäume in Agroforstsystemen nicht unter den Baumschutz in der freien Landschaft fallen, wie ihn manche Regelungen der Ländernaturschutzgesetze und darauf aufbauende Verordnungen oder Erlasse vorsehen. Dies sei beispielhaft an Regelungen in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg verdeutlicht:

-
- In § 18, Abs. 1 NatSchAG M-V könnte man zwischen den Ziffern 5 und 6 einen weiteren Ausnahmetatbestand ergänzen: Agroforstsysteme im Sinne der § 4 GAPDZV sowie weitere landwirtschaftliche Agroforstsysteme, die mit einer Nutzungsabsicht angelegt wurden. Außerdem sind ggf. nach § 12, Abs. 2 NatSchAG M-V Agroforstsysteme in die Liste der „Maßnahmen und Vorhaben, die im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen land- [...] wirtschaftlichen Bodennutzung erforderlich sind und keiner anderen fachgesetzlichen Genehmigung bedürfen, keinen Eingriff nach § 14 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellen“ aufzunehmen, wenn hier nicht bereits die Klarstellung zu § 14 BNatSchG (siehe oben) greift.
 - In den Baumschutzverordnungen der Landkreise Brandenburgs⁴ findet sich zum Teil ein sehr weitgehender Schutz von Einzelbäumen und Baumreihen. In der Regel findet sich aber eine Liste von Ausnahmetatbeständen, in denen sich regelmäßig die forstliche Nutzung findet (z.B. § 2, Abs. 4 GehölzSchVO EE). Hier könnte man einfach die agroforstliche Nutzung ergänzen.

⁴ Die landesweiten Regelungen zum Baumschutz sind seit 2010 nicht mehr in Kraft.